

1797/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 14. Jänner 1997, Nr. 1784/J, be treffend Gütesiegel der Agrarmarkt Austria (AMA), beehe ich mich folgendes mitzuteilen :

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen :

Die "Richtlinien Frischfleisch" des AMA-Herkunfts- und Gütezeichens sehen vor, daß die Einhaltung der Herkunfts- und Qualitätsanforderungen vom Landwirt bis zur Theke sichergestellt wird. Das System der Sicherung erfolgt in der Weise, daß bei Übernahme der Ware aus einer Erzeugungs-/Verarbeitungsstufe jeweils die Kontrolle erfolgt und hierüber detaillierte Aufzeichnungen getätigten müssen.

Diese Kontrollen werden u.a. von einem unabhängigen Kontrollunternehmen ständig überwacht. Mit diesem aufbauenden Kontrollablauf werden für die jeweils nachgelagerte Be- und Verarbeitungsstufe die in den Richtlinien festgelegten Anforderungen sichergestellt .

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Zustimmung des Betroffenen ist jedem Kontrollunternehmen aus Datenschutzgründen generell verboten. Die Herkunft eines mit dem AMA-Gütezeichen versehenen Produktes ist aus der Produktkennzeichnung zu ersehen. Um aus einem mit dem AMA-Gütesiegel gekennzeichneten Fleischprodukt den Viehhalter zu erfahren, ist es notwendig, die AMA-Marketing Ges.m.b.H. als Vertragspartner des Viehhalters zu kontaktieren, die die Zustimmung des Viehhalters zur Datenweitergabe einheben muß.

Zu den Fragen 3 und 4:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, daß die Einhaltung der in den "Richtlinien Frischfleisch" der Agrarmarkt Austria Marketing Ges.m.b.H. verankerten Qualitäts- und Prüfbestimmungen auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Geschäftspartnern vereinbart wird.

Eine Rückverfolgbarkeit der betrieblichen Herkunft von Fleischprodukten, welche mit dem Herkunfts- und Gütezeichen der Agrarmarkt Austria Marketing Ges.m.b.H. gekennzeichnet sind, ist bis zum Stadium der Grobzerlegung im Wege der Schlachtnummer sehr wohl

möglich. Bei der weiteren Bearbeitung (Feinzerlegung) werden Teilstücke, die den Anforderungen dieses Herkunfts- und Gütezeichens entsprechen (wie z. B. Karreefleisch, Schnitzelfleisch, Schulter- teilstücke etc.), zu einer Charge zusammengefaßt. Ab diesem Verarbeitungsstadium kann die einzelbetriebliche Rückverfolgbarkeit des Produktes auf der Grundlage der Schlachtnummer nicht mehr vorgenommen werden, da in österreichischen Zerlegebetrieben derzeit keine Einzeltierzerlegungen durchgeführt werden. Das in den Richtlinien geforderte Ziel der Qualitätssicherung einschließlich der österreichischen Herkunft ist aber durch den aufbauenden Kontrollablauf immer lückenlos gegeben. Die Agrarmarkt Austria Marketing Ges.m.b.H. hat ein eigenes Kontrollsysteem aufgebaut und die Überwachung einem unabhängigen Kontrollunternehmen übertragen. Ferner gibt die Agrarmarkt Austria Marketing Ges. m. b. H. Konsumentenverte-

tungen und -vereinen (z . B . besteht mit dem "Verein für Konsumenteninformation" eine solche Vereinbarung) auf Anfrage die Möglichkeit, sich einen Einblick in die Vorgangsweise bei der Überwachung des Gütezeichenprogrammes zu verschaffen.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, daß Österreich auch im Bereich der Europäischen Union massiv für eine entsprechende Produktdeklaration auf dem Rindfleischsektor eintritt. Das Thema "Rindfleischkennzeichnung und -etikettierung" stand bereits mehrmals auf der Tagesordnung des EU-Agrarministerrates, zuletzt am 17 . 02 . 1997 . Im Rahmen einer Tischumfrage hatte Österreich im diesbezüglichen Statement die Notwendigkeit einer obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch betont, wobei insbesonders die Angabe des Ursprungs zwingend angeführt werden sollte.

Nach einer eingehenden Debatte wurde vom Vorsitzenden des EU-Agrarministerrates ein Dokument vorgelegt, welches die wesentlichen Elemente für ein System der Kennzeichnung und Registrierung beinhaltet

und worin die Orientierungen für den Bereich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen dargelegt sind. Dabei ist insbesonders vorgesehen, daß ab 1 .Jänner 2000 ein obligatorisches Etikettierungssystem eingeführt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mitgliedstaaten, die bereits über die erforderliche Infrastruktur für das verbesserte Kennzeichnungs- und Registrierungssystem verfügen, die Etikettierung für Erzeuger in ihrem Hoheitsgebiet verbindlich vorschreiben. Mit diesen Leitlinien wurde weitestgehend den österreichischen Vorstellungen - auch im Sinne der Stellungnahme des Hauptausschusses des Nationalrates - entsprochen.

Zu Frage 5:

Der sogenannte "Tiergerechtheitsindex" wird derzeit im Bereich der biologischen Produktion als einer der Maßstäbe zur Beurteilung der Produktionsmethode herangezogen. Im Speziellen findet der "TGI-35L/1995" als Beurteilungssystem für die Rinderhaltung im biologischen Landbau Anwendung. Soweit es sich bei den erwähnten AMA-Produkten um Produkte aus der biologischen Produktion handelt, findet dieser "TGI-35L/1995" Anwendung und wird von den Bio-Kontrollverbänden überprüft .

Die Einhaltung der Tierschutzvorschriften gehört zu den Qualitäts- und Prüfbestimmungen der "Richtlinien Frischfleisch" der Agrarmarkt Austria Marketing Ges.m.b.H. und wird von den Kontrollorganen laufend überwacht .

Zu Frage 6:

Derzeit stammen nach Schätzungen von Experten etwa 70-75 % der in

Österreich erzeugten Eier aus Käfighaltungen und 25-30 % aus alternativen Haltungsformen. Der Großteil der alternativen Haltungsformen entfällt auf Bodenhaltungseier.